OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652662/12/JK

Datum:
Linz, 18. Juli 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Kriegner über die Beschwerde des Dipl.-Ing. R H, Adresse, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 03.11.2022, GZ: BHBRVERK-2021-376202/13-Wid, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung und Anordnung einer begleitenden Maßnahme

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: belangte Behörde) vom 03.11.2022, GZ: BHBRVERK-2021-376202/13-Wid, wurde dem nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) seine Lenkberechtigung im gesamten Berechtigungsumfang für die Dauer von drei Monaten, gerechnet ab Zustellung des Bescheides, entzogen und aufgetragen, sich innerhalb von vier Monaten ab Zustellung des Bescheides einem Verkehrscoaching zu unterziehen, wobei die Entziehung nicht vor Befolgung dieser Maßnahme endet. Zudem wurde dem Bf aufgetragen, den über die entzogene Lenkberechtigung ausgestellten Führerschein und einen allenfalls vorhandenen Mopedausweis, sofern er nicht bereits vorläufig abgenommen wurde, unverzüglich der Behörde bzw. bei der für den Bf zuständigen Polizeiinspektion abzuliefern. Die aufschiebende Wirkung einer allenfalls gegen den Bescheid einzubringenden Beschwerde wurde im Interesse des öffentlichen Wohles wegen Gefahr im Verzuge ausgeschlossen.
Begründend führt die belangte Behörde aus, der Bf habe in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug gelenkt. Der Test am geeichten Alkomaten habe am 11.08.2021 um 21:42 Uhr einen Blutalkoholgehalt von 0,84 Promille ergeben. Auf den Lenkzeitpunkt zurückgerechnet, ergebe sich eine Blutalkoholkonzentration von 1,1 Promille. Weiters habe der Bf bei der Fahrt einen Verkehrsunfall mit Sachschaden verschuldet und Fahrerflucht begangen. Der Bf sei wegen dieser Übertretung nach § 5 Abs 1 iVm § 99 Abs 1b Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) rechtskräftig bestraft worden. Ebenso würde hinsichtlich der Fahrerflucht eine rechtskräftige Bestrafung der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung vorliegen. Die belangte Behörde sei daher in der Frage des Vorliegens einer bestimmten Tatsache und somit der Entziehung der Lenkberechtigung hieran gebunden. Aufgrund dieses Sachverhalts und dessen Wertung gelange die belangte Behörde zur Auffassung, dass der Bf nicht mehr verkehrszuverlässig und ihm daher aus Gründen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen sei. Wegen der seit der Tat verstrichenen Zeit könne jedoch mit der gesetzlichen Mindestentziehungsdauer von drei Monaten das Auslangen gefunden werden, obwohl die Begehung von Fahrerflucht eine längere Entziehungsdauer rechtfertigen würde.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde wie folgt:

„Sehr geehrter Herr (...) !

am 10.November 2022 wurde mir persönlich der Bescheid vom 03.11.2022 mit o.a. Zahl durch Übergabe zugestellt. Erstmalig am ' am 12.08.2022 wäre ich nach gemäß diesem Schreiben (Bescheid), mittlerweile rechtkräftig bestraft worden sein. !?
Von dieser sg. ‚Hinterlegung' am angegebenen 12.08.22 konnte ich keine Ahnung

haben, weil ich nämlich bereits am 06.08.2022 meinen (einzigen) JahresUrlaub angetreten habe, ...da war ich in Gnadenwald Tirol, sodann in Kitzbühel und Reith in Tirol. (Anm.: Zahlreiche Personen könnten das bezeugen !!
Zahlreiche Fotos mit Datums-/OrtsAngabe sind vorhanden !)
Am 12.08.22 war ich - nachweislich - in Salzburg ! Am 13.08.22 war ich unterwegs in den Urlaub, per Auto, Richtung Berlin ect. (Anm.: Hotel-/ Tankrechnung vorhanden !)
Sodann fuhr ich mit meiner (kranken) Frau nach Dänemark (u.A. damit sie - ua - noch einmal ihre Schwester sehen kann.)
Diese Reise nach Norden endete mit Heimkunft am Freitag (02.09.) spätabends an meiner Wohnadresse.
Am Samstag 3.9.22 nach mittag holte ich die Post aus meinem Post- Kasten.
Da war dann (mit einem dicken Packen Post) u.a. dieser gelbe Zustell-Zettel dabei, mit Text ‚abholbar am 12.8. - 29.08.22.'
(Anm.: Ich habe diesen Zettel noch im Original bei mir.)
Natürlich bin ich davon ausgegangen, daß durch ‚Verfristung' nach dem 29.09.22 nichts mehr auszurichten sein würde !!
Hätte ich zeitgerecht erfahren, von dem erwähnten Vorhalt, hätte ich sofort und energisch widersprochen ! Ich habe die zur Last gelegte Tat nicht begangen, was ich beschwören könnte !!! Auch ist die Ladung zum Gericht in Linz für mich nicht zeitgerecht eingegangen. - Seitdem habe ich nichts mehr gehört von Ihnen !
Nunmehr habe ich vor Kurzem mit Jemandem Rechtskundigem gesprochen. Der/Die meinte, daß bei dieser , Rechtssache (?) wohl Einiges ‚schief gelaufen' wäre. Es gefiel mir nicht, dass da sofort ein (eher)eher höherer 4-steiliger Betrag an , Akontierung für Rechtsberatung' zu zahlen gewesen wäre !!
Abschließend erkläre ich - noch ein letztes Mal - dass ich die zur Last gelegt Tat definitiv nicht begangen habe, bei der Verteidigung des Sachverhalts vor Gericht keine Chance bekommen habe (dies wegen Vorverlegen des Verhandlungstermins gegenüber dem Ladungs Termin)
Somit hoffe ich auf - zumindest - einen , Funken Gerechtigkeit , !!
PS : Sämtliche meine Vorgaben wären durch HandyFotos samt Ort/Datum beweisbar !
Frdl. Grüße
[...]"

I.3. Mit Schreiben vom 16.01.2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Mit Eingaben vom 28.03.2023, 23.04.2023 und 07.07.2023 erstatte der Bf ein ergänzendes Vorbringen samt Urkundenvorlage zu der von ihm behaupteten Abwesenheit von seiner Wohnadresse im Zeitraum 12.08.2022 bis 02.09.2022.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, die Beschwerde, das

Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung, die ergänzend vorgelegten Unterlagen des Bf samt Vorbringen betreffend die von ihm behauptete Abwesenheit im Zeitraum 12.08.2022 bis 02.09.2022 und das Zentrale Melderegister.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen werden, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Dass dem Entfall der Verhandlung Art. 6 EMRK oder Art. 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstünde, vermag nicht erkannt zu werden.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Mit rechtskräftigem Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung vom 21.01.2022, GZ: 30308-369/51447-2021, wurden über den Bf gemäß § 99 Abs 2 lit a StVO 1960 eine Geldstrafe in Höhe von 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 48 Stunden), gemäß § 99 Abs 3 lit b StVO 1960 eine Geldstrafe in Höhe von 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 36 Stunden) und gemäß § 99 Abs 2 lit a StVO 1960 eine Geldstrafe in Höhe von 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 48 Stunden) verhängt wie folgt:

„Angaben zu den Taten:
Zeit der Begehung: 11.08.2021, 19:00 Uhr
Ort der Begehung: Adresse
Fahrzeug: Personenkraftwagen, x (A)

1. Sie haben nach einem Verkehrsunfall, an welchem Sie durch Ihr Verhalten am Unfallsort in ursächlichem Zusammenhang standen, nicht sofort angehalten, obwohl Sie ein Fahrzeug lenkten. Sie verließen ohne auszusteigen und ohne zwingenden Grund mit dem von Ihnen gelenkten Fahrzeug die Unfallstelle.

2. Sie haben nach einem Verkehrsunfall mit Sachschaden, an dem Sie durch Ihr Verhalten am Unfallsort in ursächlichem Zusammenhang standen, die nächste Polizeidienststelle nicht ohne unnötigen Aufschub verständigt. Diese Verständigung hätte unterbleiben dürfen, wenn die am Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang stehenden Personen einander ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen hätten. Art der Beteiligung: Sie lenkten zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort das gegenständliche KFZ (PKW: Jeep). Es kam beim Ausparken zu einer Berührung bzw. Kollision zwischen dem von Ihnen gelenkten KFZ und dem abgestellten KFZ (PKW: VW Beatle) - beh. Kennzeichen: x - wodurch dieser PKW beschädigt wurde - Beschädigung: Streifspur an der Stoßstange links hinten.

3. Sie sind mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden und haben an der Sachverhaltsfeststellung nicht mitgewirkt, da Sie es durch Verlassen der Unfallstelle

unmöglich gemacht haben, Ihre körperliche und geistige Verfassung zum Unfallszeitpunkt festzustellen.

Sie haben dadurch folgende Verwaltungsübertretungen begangen:
1. Übertretung gemäß § 4(1)a Straßenverkehrsordnung
2. Übertretung gemäß § 4(5) Straßenverkehrsordnung
3. Übertretung gemäß § 4(1)c Straßenverkehrsordnung“

Dieses Straferkenntnis wurde dem Bf am 27.01.2022 durch Hinterlegung zugestellt und ist am 24.02.2022 in Rechtskraft erwachsen.

Mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 09.08.2022, GZ: BHBR/922040023283/22, wurde über den Bf gemäß § 99 Abs 1b StVO 1960 eine Geldstrafe in Höhe von 800 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 7 Tage) verhängt wie folgt:

„1. Datum/Zeit: 11.08.2021, gegen 19:00 Uhr
Ort: Adresse
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x (A)

Sie haben das angeführte Fahrzeug in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt. Der Test am geeichten Alkomaten ergab am 11.08.2021 um 21.42 Uhr einen Blutalkoholgehalt von 0,84 Promille. Auf den Lenkzeitpunkt zurückgerechnet, ergibt sich eine Blutalkoholkonzentration von 1,1 Promille.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 99 Abs. 1b i.V.m. § 5 Abs. 1 StVO“

Als Adressat dieses Straferkenntnisses ist der Bf, Adresse, angeführt. Das Straferkenntnis wurde dem Bf durch Hinterlegung zugstellt und war von 12.08.2022 bis 29.08.2022 bei x K in Adresse, Mo-Fr 07:30 Uhr – 18:00 Uhr Sa 07:30 Uhr – 12:30 Uhr zur Abholung bereit.

Der Bf ist seit 31.03.1981 an der Adresse H, L, behördlich gemeldet.

Der Bf trat am 06.08.2022 seinen Jahresurlaub an. Am 12.08.2022 kehrte er um ca. 17:30 Uhr an seine Wohnadresse in Adresse, zurück, wo er sich auch am 13.08.2022 aufhielt. Dabei überprüfte der Bf den im Erdgeschoß der Liegenschaft vor seiner Bürotür befindlichen Postkasten nicht.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere dem darin einliegenden Straferkenntnis vom 09.08.2022, der Beschwerde und den ergänzenden Eingaben des Bf.

Dass der Bf am 06.08.2022 seinen Jahresurlaub antrat, ergibt sich aus seiner Beschwerde. Die Feststellung, dass der Bf am 12.08.2022 an seine Wohnadresse in Adresse, zurückgekehrt ist, sich dort auch am 13.08.2022 aufhielt und seinen Postkasten nicht überprüfte, gründet auf den Angaben des Bf selbst in seiner ergänzenden Eingabe vom 07.07.2023, wonach er am 12.08.2022 nach einem Anwaltstermin noch in einer Kunstausstellung in Salzburg gewesen und am späten Nachmittag (ca. 17:30 Uhr) zurück nach H, in die Privatwohnung Top 4. im 1. Obergeschoß, gekehrt sei. Den Postkasten, der sich vor seiner Bürotür - Top 1 - im Erdgeschoß befinde, habe er an jenem Tag nicht mehr geprüft. Es sei bereits Wochenende gewesen und werde die Post bloß zu den normalen Geschäftszeiten nachgesehen. Dass der Bf auch am 13.08.2022 noch an seiner Wohnadresse aufhältig war, kann ebenfalls seinen Angaben, wonach er die Nacht vom 12.08. zum 13.08. und den folgenden Tag in der Privatwohnung und nicht im Büro verbracht habe, entnommen werden. Es sei bereits die lange ersehnte Urlaubszeit und auch noch fertig zu packen gewesen. Dazwischen seien sie wohl auch am Mattsee zum Schwimmen gewesen.

Dem eingeholten Auszug aus dem Zentralen Melderegister kann entnommen werden, dass der Bf an der Adresse H, L, behördlich gemeldet ist. Dass hinsichtlich dieser Liegenschaft mehrere „Tops“ vorhanden seien, ergibt sich daraus nicht. Ebenso wurde vom Bf nicht behauptet, dass sich an dieser Liegenschaft mehrere Postkästen befinden würden.

Laut Auskunft der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung vom 18.07.2023 ist deren Straferkenntnis vom 21.01.2022 am 24.02.2022 in Rechtskraft erwachsen. Im Übrigen wurde der Erhalt bzw. die Rechtskraft dieses Straferkenntnisses vom Bf auch nicht bestritten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die hier maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG), BGBl. I Nr. 120/1997 idF BGBl. I Nr. 121/2022, lauten auszugsweise wie folgt:

„Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung einer Lenkberechtigung

§ 3. (1) Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die:
[...]
2. verkehrszuverlässig sind (§ 7),
[...]

Verkehrszuverlässigkeit

§ 7. (1) Als verkehrszuverlässig gilt eine Person, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen
1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder
[…]
(3) Als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 hat insbesondere zu gelten, wenn jemand:
1. ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 begangen hat, auch wenn die Tat nach § 83 Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl. Nr. 566/1991, zu beurteilen ist;
[…]
(4) Für die Wertung der in Abs. 1 genannten und in Abs. 3 beispielsweise angeführten Tatsachen sind deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend, wobei bei den in Abs. 3 Z 14 und 15 genannten bestimmten Tatsachen die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit nicht zu berücksichtigen ist.
[…]

Entziehung, Einschränkung und Erlöschen der Lenkberechtigung

Allgemeines

§ 24. (1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit
1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
[…]
(3) Bei der Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung kann die Behörde begleitende Maßnahmen (Nachschulung und dgl.) oder die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anordnen. […]
Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a und sofern es sich nicht um einen Probeführerscheinbesitzer handelt, bei der erstmaligen Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 ein Verkehrscoaching zur Bewusstmachung der besonderen Gefahren des Lenkens von Kraftfahrzeugen unter Alkoholeinfluss oder Suchtgiftbeeinträchtigung und dessen Folgen, bei Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 jedoch eine Nachschulung anzuordnen.
[…]

Sonderfälle der Entziehung

§ 26. (1) Wird beim Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges erstmalig eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 begangen, so ist, wenn es sich nicht um einen Lenker eines Kraftfahrzeuges der Klasse C oder D handelt und zuvor keine andere der in § 7 Abs. 3 Z 1 und 2 genannten Übertretungen begangen wurde, die Lenkberechtigung für die Dauer von einem Monat zu entziehen. Wenn jedoch

1. auch eine der in § 7 Abs. 3 Z 4 bis 6 genannten Übertretungen vorliegt, oder
2. der Lenker bei Begehung dieser Übertretung einen Verkehrsunfall verschuldet hat,

so hat die Entziehungsdauer mindestens drei Monate zu betragen.

[…]“

§ 99 Abs 1 StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 39/2013, lautet:

„§ 99. Strafbestimmungen.

[…]

(1b) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 800 Euro bis 3700 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von einer bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt.

[…]“

Die hier weiters relevanten Bestimmungen des Zustellgesetzes (ZustG), BGBl. Nr. 200/1982 idF BGBl. I Nr. 205/2022, lauten:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Bundesgesetzes bedeuten die Begriffe:

[…]

4. „Abgabestelle“: die Wohnung oder sonstige Unterkunft, die Betriebsstätte, der Sitz, der Geschäftsraum, die Kanzlei oder auch der Arbeitsplatz des Empfängers, im Falle einer Zustellung anlässlich einer Amtshandlung auch deren Ort, oder ein vom Empfänger der Behörde für die Zustellung in einem laufenden Verfahren angegebener Ort;

[…]

Zustellung an den Empfänger

§ 13. (1) Das Dokument ist dem Empfänger an der Abgabestelle zuzustellen.

[…]

Hinterlegung

§ 17. (1) Kann das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden und hat der Zusteller Grund zur Annahme, daß sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, so ist das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen.

(2) Von der Hinterlegung ist der Empfänger schriftlich zu verständigen. Die Verständigung ist in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (Briefkasten, Hausbrieffach oder Briefeinwurf) einzulegen, an der Abgabestelle zurückzulassen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstüre (Wohnungs-, Haus-, Gartentüre) anzubringen. Sie hat den Ort der Hinterlegung zu bezeichnen, den Beginn und die Dauer der Abholfrist anzugeben sowie auf die Wirkung der Hinterlegung hinzuweisen.

(3) Das hinterlegte Dokument ist mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, daß der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht

rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.
[…]“

III.2.1. In § 7 Abs 3 FSG sind bestimmte Tatsachen festgelegt, wonach entsprechend § 7 Abs 1 leg. cit. die Verkehrszuverlässigkeit einer Person nicht (mehr) gegeben ist. Nach § 7 Abs 3 Z 1 FSG fehlt es an der Verkehrszuverlässigkeit, wenn jemand ein Kraftfahrzeug gelenkt und hierbei eine Übertretung gemäß § 99 Abs 1 bis 1b StVO 1960 begangen hat.

Die Entscheidung, ob eine solche „bestimmte Tatsache“ gemäß § 7 Abs 3 FSG vorliegt, stellt für die Behörden und Verwaltungsgerichte im Verfahren über die Entziehung der Lenkberechtigung eine Vorfrage im Sinne des § 38 AVG dar. Sofern die Verwaltungsstrafbehörde darüber rechtskräftig entschieden hat, entfaltet diese Entscheidung über die Vorfrage grundsätzlich Bindungswirkung gegenüber der Führerscheinbehörde (vgl. VfGH 14.03.2013, B 1103/12).

Den angefochtenen Entzugsbescheid gründet die belangte Behörde im Wesentlichen auf das Vorliegen rechtskräftiger Straferkenntnisse betreffend Übertretungen des § 4 Abs 1 lit a, c und Abs 5 sowie § 99 Abs 1b StVO 1960. Das Straferkenntnis betreffend den Vorwurf der Fahrerflucht ist unstrittig in Rechtskraft erwachsen. Hinsichtlich des Straferkenntnisses betreffend die Übertretung des § 99 Abs 1b StVO 1960 wendet der Bf jedoch ein, dass er von dessen Hinterlegung am 12.08.2022 keine Kenntnis gehabt habe, zumal er von 06.08.2022 bis 02.09.2022 auf Urlaub gewesen sei. Es ist daher im vorliegenden Fall zunächst zu prüfen, ob hinsichtlich dieses Straferkenntnisses eine wirksame Zustellung durch Hinterlegung erfolgt ist.

III.2.2. § 13 Abs 1 ZustG bestimmt, dass "[d]as Dokument dem Empfänger an der Abgabestelle zuzustellen" ist. Abgabestelle im Sinne der zitierten Norm ist § 2 Z 4 leg. cit. zufolge "die Wohnung oder sonstige Unterkunft, die Betriebsstätte, der Sitz, der Geschäftsraum, die Kanzlei oder auch der Arbeitsplatz des Empfängers". § 17 Abs 1 ZustG normiert eine Verpflichtung des Zustellers das Dokument zu hinterlegen, wenn das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden kann und der Zusteller Grund zur Annahme hat, dass sich der Empfänger an der Abgabestelle aufhält. Der Empfänger ist von der Hinterlegung schriftlich zu verständigen (§ 17 Abs 2 ZustG). Abs 3 Satz 3 leg. cit. zufolge gelten hinterlegte Dokumente mit dem ersten Tag der Abholfrist als zugestellt. Dies jedoch nur dann, wenn sich nicht ergibt, dass der Empfänger wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte. Diesfalls wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam.

Laut dem vom Bf selbst vorgelegten Rückschein wurde versucht, das in Rede stehende Straferkenntnis am Wohnsitz des Bf – und damit an einer Abgabestelle iSd Zustellgesetzes – zuzustellen. Da das Schreiben dem Bf als Empfänger iSd Zustellgesetzes mangels Anwesenheit vom Zusteller nicht ausgehändigt werden konnte, wurde von diesem gemäß § 17 Abs 2 ZustG eine schriftliche Hinterlegungsanzeige zurückgelassen und als Beginn der Abholfrist der 12.08.2022 benannt.

Wie festgestellt, kehrte der Bf am 12.08.2022, somit innerhalb der Abholfrist, an seine Wohnadresse bzw. Abgabestelle zurück, sodass die Zustellung des Straferkenntnisses vom 09.08.2022 an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist, somit am 13.08.2022, wirksam wurde. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kommt es bei der Anwendung des § 17 Abs 3 letzter Halbsatz ZustG nicht darauf an, ob der Empfänger auf Grund privater oder beruflicher Aktivitäten keine Zeit für die Abholung einer Sendung findet. Entscheidend ist, ob er innerhalb der Abholfrist - wenn auch nur zu einem kurzen Aufenthalt - an die Abgabestelle zurückkehrte und die Abholung der Sendung möglich gewesen wäre (vgl. VwGH 10.04.2003, 99/18/0395; 22.11.2005, 2001/03/0230).

Im vorliegenden Fall liegt somit hinsichtlich des Bf auch ein rechtskräftiges Straferkenntnis wegen einer Übertretung des § 99 Abs 1b StVO 1960 vor.

III.2.3. Die Voraussetzungen des § 24 Abs 1 Z 1 FSG sind insbesondere dann erfüllt, wenn der Besitzer einer Lenkberechtigung nicht mehr verkehrszuverlässig ist. Als verkehrszuverlässig gilt eine Person gemäß § 7 FSG, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs 3) und ihrer Wertung (Abs 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

Als bestimmte Tatsache im Sinne des § 7 Abs 1 FSG hat es insbesondere zu gelten, wenn jemand ein Kraftfahrzeug lenkt oder in Betrieb genommen und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs 1 bis 1b StVO 1960 begangen hat (§ 7 Abs 3 Z 1). Dass der Bf ein Kraftfahrzeug in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand im Sinne des § 99 Abs 1b StVO 1960 gelenkt hat, steht ebenso rechtskräftig fest wie der Umstand, dass er Fahrerflucht begangen hat.
Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes stehen die in § 26 Abs 1 und 2 FSG normierten Mindestentziehungszeiten dem Ausspruch einer Entziehung für einen längeren Zeitraum dann nicht entgegen, wenn Umstände vorliegen, die auf Grund der Verwerflichkeit und Gefährlichkeit der strafbaren Handlung die

Prognose der Verkehrsunzuverlässigkeit für einen über die Mindestentziehungszeit hinausreichenden Zeitraum rechtfertigen und somit die Festsetzung einer längeren Entziehungsdauer erforderlich machen, wobei die Festsetzung einer über die jeweilige Mindestzeit nach § 26 FSG hinausreichenden Entziehungsdauer nach der allgemeinen Regel des § 25 Abs 3 FSG zu erfolgen hat, dh die Behörde darf über eine solche Mindestentziehungszeit nur insoweit hinausgehen, als der Betreffende für einen die Mindestentziehungsdauer überschreitenden Zeitraum verkehrsunzuverlässig ist.

Wenn zusätzlich zur Begehung zu einem Alkoholdelikt auch ein Verkehrsunfall verschuldet wird, so kann dies nach stRsp das Überschreiten der Mindestentzugsdauer rechtfertigen (vgl. VwGH 11.07.2022, Ra 2022/11/0107; 23.01.2019, Ra 2018/11/0231). Gleiches muss gelten, wenn – unabhängig vom Verschulden eines Unfalls – der/die Betreffende Fahrerflucht begeht (vgl. VwGH 23.01.2019, Ra 2018/11/0231).

Aufgrund der rechtskräftigen Straferkenntnisse betreffend die Übertretungen des § 4 Abs 1 lit a, c und Abs 5 sowie § 99 Abs 1b StVO 1960 und unter Berücksichtigung der seit der gegenständlichen Tat vergangenen Zeit erscheint die von der belangten Behörde ausgesprochene Entzugsdauer von drei Monaten jedenfalls als angemessen.

Die Verpflichtung zur Absolvierung des Verkehrscoachings ergibt sich zwingend aus der gesetzlichen Bestimmung des § 24 Abs 3 FSG.

Im Ergebnis war die Beschwerde daher als unbegründet abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die gegenständliche Entscheidung der oben zitierten, einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes entspricht. Im Übrigen konnte der vorliegende Fall anhand des klaren Wortlautes der anzuwendenden Bestimmungen beurteilt werden (vgl. VwGH 21.01.2015, Ra 2015/12/0003).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kriegner